

Modellvorhaben

elektronischer Impfpass (elmpfpass)

Modellvereinbarung gemäß §§ 63, 64 SGB V

zwischen

der AOK PLUS – die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch
den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Rainer Striebel
(AOK PLUS)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
§ 1 Begriffserklärungen und Vertragsunterlagen	Seite 4
§ 2 Vertragsgegenstand	Seite 8
§ 3 Teilnahme und Leistungen des VERTRAGSARZTES und Vergütungsvoraussetzungen	Seite 8
§ 4 Nutzung durch den Versicherten	Seite 10
§ 5 Leistungen und Nutzung der AOK PLUS	Seite 10
§ 6 Leistungen der KV Sachsen	Seite 11
§ 7 Vergütung und Abrechnung	Seite 11
§ 8 Kommunikation	Seite 12
§ 9 Änderung der Modell- / Nutzungsbedingungen	Seite 12
§ 10 Evaluation	Seite 12
§ 11 Vertragsbeirat	Seite 12
§ 12 Inkrafttreten und Kündigung	Seite 13
§ 13 Sonstige Bestimmungen	Seite 13

Anlagen zur Vereinbarung

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

Anlage 1 Teilnahmeerklärung und Informationen für Patienten

Anlage 2 Schaubild EDV

Anlage 3 Pilotierungsphase

Anlage 4 Vergütung und Abrechnung

Anlage 5 Support und Betrieb

Anlage 6 Zugriffs- und Abbildungsoptionen

Anlage 7 Zulassungsverfahren bzw. Zertifizierung für Impfmanagementsoftware

Anlage 8 Nutzungsbedingungen elmpfpass Arzt

Präambel

Impfdokumentationen sind aufgrund vorhandener und bekannter Optimierungsmöglichkeiten (z. B. keine Transparenz zum Impfstatus beim Verlust des papiergebundenen Internationalen Impfausweises oder in Notfallsituationen, Vermeidung von unnötigen Mehrfachimpfungen und unerwünschten gesundheitlichen Nebenwirkungen, fehlende Erinnerung zum Erlangen des empfohlenen Impfstatus) für die Erstellung einer digitalen Dokumentation und Verwaltung geeignet. Aus diesem Grund wollen die AOK PLUS und die KV Sachsen den elmpfpass als digitales Medium nutzen, dass die Impfungen gemäß den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der Sächsischen Impfkommission (SIKO) abbildet.

Das Modellvorhaben elmpfpass gemäß §§ 63 und 64 SGB V soll sowohl die Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage des § 20i Abs. 1 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen) als auch die Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung aktiver Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage des § 20i Abs. 2 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen - Satzungsleistungen) ergänzend als digitale Variante des Impfausweises umsetzen.

Die AOK PLUS möchte ihren Versicherten¹ zusätzlich zum internationalen Impfausweis in Papierform (auch Impfpass oder Impfausweis oder gelbes Heft) einen elektronischen Impfpass (elmpfpass) anbieten. Ergänzend zu den Impfvereinbarungen Sachsen wollen die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung einen Beitrag zur Effektivität in der vertragsärztlichen Versorgung leisten und einen Zusatznutzen für die VERTRAGSÄRZTE/VERTRAGSARZTPRAXEN² und die Versicherten der AOK PLUS generieren.

Für die VERTRAGSÄRZTE/VERTRAGSARZTPRAXEN soll die Lagerhaltung von Impfstoffen, die Abrechnung von Impfleistungen sowie die Detektion von Impflücken durch den Einsatz einer Impfmanagementsoftware effizienter und wirtschaftlicher werden. Die Durchimmunisierungsraten sollen gesteigert und Mehrkosten infolge von Impfstoffverwurf vermieden werden. Die Nutzung des elmpfpasses soll helfen, Doppelimpfungen zu verhindern und Impflücken zu schließen.

Ziel des Modellvorhabens ist es, den Versicherten und den beteiligten VERTRAGSÄRZTEN einen elmpfpass als digitale Anwendung in Form einer zertifizierten Applikation im Sicheren Netz der KVen (SNK) zur Verfügung zu stellen, welcher gegenüber dem papiergebundenen Impfausweis insbesondere folgende, entscheidende Vorteile aufweist:

- elektronische Erstellung, Kontrolle, Verwaltung und Übertragung der Impfungen nebst Impfstatus
- Transparenz zum aktuellen Impfstatus/Vermeidung von unnötigen Mehrfachimpfungen und eventuellen unerwünschten Nebenwirkungen
- elektronische Verfügbarkeit der Impfdaten im Bedarfsfall (bei der Notfallversorgung, bei Verlust des papiergebundenen Impfausweises) an jedem Ort mit Netzanbindung
- Erinnerungsfunktion für den VERTRAGSARZT und den Versicherten zu ausstehenden Impfungen, um den empfohlenen Impfstatus zu erreichen

Das Modellvorhaben gliedert sich für den Modellzeitraum in eine Pilotierungsphase und einen Rollout des Modells. Im Rahmen der Pilotierung werden die Inhalte des Modellvorhabens unter den besonderen Pilotierungsbedingungen gemäß Anlage 3 durchgeführt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

² Die Bezeichnung VERTRAGSARZT meint im jeweiligen Regelungszusammenhang, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte in Einzelpraxen, Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Praxisgemeinschaften (PG), Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und ermächtigte Ärzte bzw. ermächtigte Einrichtungen. VERTRAGSARZTPRAXIS meint alle Organisationsformen in Form von Einzelpraxis, BAG, PG, MVZ oder Einrichtung.

Die Vertragspartner streben an, den elmpfpass zu einem gleichwertigen Impfausweis nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu entwickeln.

§ 1 Begriffserklärungen und Vertragsgrundlagen

Die nachfolgenden Begriffe und Abkürzungen haben im Modell die nachstehend beschriebenen Bedeutungen und Funktionen. Sie beschreiben für die Modellbeteiligten die Konzeption, die Infrastruktur (vgl. Anlage 2), die Funktionalitäten, die Gestaltung und die Organisation des Modells sowie die Hard- und Software-Komponenten, Services, Leistungen, Verantwortlichkeiten und Rollen insgesamt als elmpfpassanwendung sowie den Rahmen der Zusammenarbeit im Modell.

1. elmpfpass:

Der elmpfpass ist der Datensatz mit den durchgeführten Impfungen und weiteren impfrelevanten personenbezogenen Informationen. Die Inhalte sind in der Spezifikation der jeweils aktuellen Fassung des von der Fa. gevko GmbH (im Folgenden gevko) veröffentlichten „Gesamtpaketes elmpfpass“ definiert. Der Datensatz wird mit Hilfe der elmpfpassausstattung auf dem elmpfpassserver (eIPS) gespeichert, damit dieser in die Impfmanagementsoftware mitbehandelnder VERTRAGSÄRZTE und in die Abbildungsoptionen für Versicherte (vgl. Anlage 6, z. B. Onlineportal) übertragen und abgebildet werden kann.

Die Erstellung eines elmpfpasses auf dem elmpfpassserver mit allen verfügbaren Informationen, kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen.

- a) Der VERTRAGSARZT hat im Rahmen einer Patientenbehandlung/Impfung über seine Impfmanagementsoftware/sein PVS die Erstellung des elmpfpasses angefordert. In dem Fall wurden die Impfdaten des VERTRAGSARZTES und die Versichertendaten mit dem Status einer „bedingten Teilnahme“ auf dem elmpfpassserver gespeichert, bis eine gültige Nutzungsteilnahme in den Stammsystemen der AOK PLUS hinterlegt ist und das Teilnehmerverzeichnis des Versicherten (TVZ) mit der Nutzungsteilnahme und der Kassenzugehörigkeit aktualisiert wurde. Sofern die Verifizierung erfolgreich war (vollwertiger Teilnahmestatus), wird der elmpfpass mit den abgefragten und ergänzten Abrechnungsdaten erstellt und vervollständigt.
- b) Oder der Versicherte hat seine Teilnahme am Modellvorhaben durch eine der Abbildungsoptionen für Versicherte erklärt (vgl. Anlage 6, z. B. Onlineportal). Der elmpfpass und die ggf. erfolgten Selbsteintragungen des Versicherten wurden auf dem elmpfpassserver generiert, das TVZ auf dem RKS wurde aktualisiert und der elmpfpass steht für die Eintragungen des VERTRAGSARZTES zur Verfügung.

Nach dem der elmpfpass einmal generiert wurde, wird er originär auf dem elmpfpassserver gespeichert und wird, je nach Anlass, von verschiedenen Seiten dann weiter befüllt, verändert, ergänzt. Alle Eintragungen im elmpfpass sollen mit Zeitpunkt und Zugriffssubjekt nachvollziehbar vorgehalten werden.

2. elmpfpassserver:

Der elmpfpassserver (eIPS) ist die nach der KBV-Richtlinie „KV-Apps“ zertifizierte Applikation im sicheren Netz der KVen (SNK), auf der die Daten zur Teilnahme von Versicherten am Modellvorhaben angenommen, die individuellen elmpfässe gespeichert und an den Relais- und Kommunikationsserver (RKS) weitergeleitet werden. Der eIPS kommuniziert per IT-Vertragsschnittstelle nach Anlage 7 mit der elmpfpassausstattung der VERTRAGSARZTPRAXIS sowie mit dem RKS. Sobald der VERTRAGSARZT die konkrete individuelle Impfung in einer spezialisierten Impfmanagementsoftware bzw. einem kostenpflichtigen Zusatzmodul im PVS, erfasst, werden die Impfdaten und die Patienteneinwilligung auf den elmpfpassserver übermittelt.

Auf dem elmpfpassserver erfolgt die primäre Datenhaltung und die erstmalige Erstellung der Datenstruktur für den elektronischen Impfpass, gefüllt mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits übermittelten Daten (Daten des Versicherten, Impfdaten des Arztes, Teilnahmestatus des Versicherten, Nutzungszustimmung und Kassenzugehörigkeit, Selbsteintragungen des Versicherten). Die vorgenannten Daten der Datenstruktur sind die originären Daten zur elektronischen Nachbildung des Impfausweises aus Papier. Dieser Datensatz wird ergänzt mit einer zusätzlichen Information zu den bereits abgerechneten Impfungen des Versicherten.

Der eIPS wird im SNK durch bzw. über die AOK PLUS gemäß den näheren Maßgaben dieses Modellvorhabens bereitgestellt und betrieben. Die VERTRAGSÄRZTE und Versicherten erhalten die Möglichkeit, den eIPS in diesem Umfang kostenfrei zu nutzen. Die Nutzung des eIPS bestimmt sich, nach den in dieser Modellvereinbarung für die VERTRAGSÄRZTE und Versicherten geltenden Nutzungsbedingungen des eIPS.

3. Impfmanagementsoftware:

Die Impfmanagementsoftware ist die Anwendung des VERTRAGSARZTES als Zusatzsoftware des Praxisverwaltungssystems (PVS). Sie dient als zentrales Element dazu, die Impfungen und deren Arbeitsabläufe in der VERTRAGSARZTPRAXIS generell und speziell für das Modellvorhaben zu erfassen, abzubilden und zu verwalten. Dazu gehört insbesondere, die Teilnahme eines Versicherten zu erfassen sowie das Ansehen, Ändern und Drucken des elmpfpasses zu ermöglichen. Sie nutzt den Kommunikationsdienst KV-Connect im SNK zur Identifikation des VERTRAGSARZTES und kommuniziert per IT-Vertragsschnittstelle mit dem eIPS.

Die für das jeweilige PVS der VERTRAGSARZTPRAXIS geeignete und für das Modellvorhaben zertifizierte Impfmanagementsoftware beschafft sich die VERTRAGSARZTPRAXIS auf Basis der dafür geltenden Vereinbarungen und Bedingungen ihres PVS-Herstellers eigenverantwortlich. Die für die Beschaffung und Nutzung der Impfmanagementsoftware anfallenden und an den Softwareanbieter zu entrichtenden Gebühren (Kosten) werden von der VERTRAGSARZTPRAXIS gemäß den dafür geltenden Bestimmungen getragen. Diese werden nicht gesondert vergütet oder erstattet und sind mit den abzurechnenden Vergütungen des Modellvorhabens und der Impfvereinbarungen abgegolten. Die Impfmanagementsoftware muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Erfolgreiche Zertifizierung der IT-Vertragsschnittstelle durch die gevko gemäß den Maßgaben der Anlage 7
- b. Erfolgreiche Implementierung einer der unter 12. genannten Schnittstellen von der Impfmanagementsoftware zum PVS
- c. Funktion zur Dokumentation aller Impfungen im elmpfpass und Abrechnung der Leistungen zum Impfen
- d. Abbildung der Impfpfehlungen der STIKO, der SIKO und Abbildung der Leistungsansprüche für Impfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL und der Abrechnungsbestimmungen nach der Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung aktiver Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen) und der Vereinbarung gemäß § 132e SGB V über die Durchführung aktiver Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage des § 20i Absatz 2 SGB V (Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen).
- e. Funktionen zur Bestellung im Rahmen des Sprechstundenbedarfs und Einzelverordnung und Dokumentation der Verwendung der Impfstoffe

- f. Lagerverwaltung (Impfstoffbestandsverwaltung), getrennt nach Pflicht-, Satzungs- und Privatleistungen

Die Weiterentwicklung der Anforderungen an eine Impfmanagementsoftware erfolgt nach Maßgabe der Anlage 7.

- 4. eImpfpassausstattung:

Diese umfasst das mit einer geeigneten und zertifizierten Impfmanagementsoftware gemäß Punkt 3. ausgestattete PVS des VERTRAGSARZTES zzgl. des KV Connect-Kontos zur Identitätsprüfung.

- 5. KV-Connect-Konto:

KV-Connect ist ein Kommunikationsdienst, der mit herkömmlichen E-Mails vergleichbar ist, jedoch ausschließlich im SNK genutzt werden kann. Die im KV-Connect übertragenen Nachrichten werden automatisch verschlüsselt (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Das bei der Anlage des KV-Connect-Kontos erzeugte Zertifikat wird zur sicheren asymmetrischen Verschlüsselung der zwischen dem PVS und dem eIPS transferierten eImpfpassdaten verwendet.

- 6. Impf-Nachweis:

Impf-Nachweise sind im eImpfpass eingetragene Impfungen, welche durch VERTRAGSÄRZTE erbracht wurden bzw. Impf-Hinweise, welche durch VERTRAGSÄRZTE bestätigt wurden und damit in Impf-Nachweise umgewandelt wurden.

- 7. Impf-Hinweis:

Impf-Hinweise sind Eintragungen im eImpfpass über Impfungen, die von anderen, nicht am eImpfpass teilnehmenden Leistungserbringern (z. B. Gesundheitsämter, Fachärzte für Arbeitsmedizin) erbracht wurden bzw. Eintragungen von Abrechnungsdaten im eImpfpass durch die AOK PLUS (vgl. § 5 Abs. 6). Auch AOK PLUS-Versicherte können über ihren Zugang zum eImpfpass (vgl. Anlage 6) Impf-Hinweise erstellen (z. B. durch Übertragung von Informationen aus dem Impfausweis in Papierform).

- 8. Sicheres Netz der KVen:

Das Sichere Netz der KVen (SNK) ist eine Infrastruktur der KBV und der KVen, die für die VERTRAGSÄRZTE zum einfachen und direkten Datenaustausch auf höchstem Sicherheitsniveau bereitgestellt wird. Die Nutzung und Anbindung der VERTRAGSARZTPRAXIS ist für die Nutzung des eImpfpasses als zertifizierte Applikation im SNK erforderlich. Die Einzelheiten, insbesondere die Nutzungsvoraussetzungen, bestimmen sich nach den Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung und den diesbezüglichen Nutzungsbedingungen der KVen (zurzeit: http://www.kbv.de/html/sicheres_netz.php).

- 9. Relais- und Kommunikationsserver:

Der Relais- und Kommunikationsserver (RKS) ist eine Applikation in einer gesicherten Umgebung außerhalb des SNK. Der RKS ist technisch erforderlich, damit die Versicherten über die Zugriffs- und Abbildungsoptionen (Anlage 6) auf ihren eImpfpass, insbesondere zur Einsicht und Pflege von selbst erfassten Impfhinweisen, zugreifen können.

Der RKS hat im Rahmen dieses Modellvorhabens folgende Aufgaben:

1. Die wesentliche Aufgabe ist die Zwischenspeicher- und Vermittlungsfunktion außerhalb des SNK. Der RKS kommuniziert mit dem eIPS sowie mit den versichertenbestandsführenden Systemen der AOK PLUS und den Zugriffs- und Abbildungsoptionen (Anlage 6) für die Versicherten der AOK PLUS.
2. Der RKS kann auf Wunsch des Versicherten ein lesbares PDF-Dokument des elmpfpasses generieren und in die Impfmanagementsoftware der VERTRAGSARZTPAXIS oder die OGS ausliefern.
3. Er ermittelt mit einem Regelwerk auf Basis des individuellen elmpfpasses einen Impfstatus und generiert daraus für den Versicherten Empfehlungen zu weiteren Impfungen.
4. Er speichert das Teilnehmerverzeichnis der Versicherten (TVZ) und prüft damit die Zugriffsberechtigungen von VERTRAGSÄRZTEN auf den IPS und von Versicherten auf den RKS für individuelle elmpfpässe und gibt das Ergebnis der Prüfung an den IPS weiter.
5. Er nimmt die Abrechnungsdaten der AOK PLUS entgegen und führt diese dem eIPS zu.
6. Er ist Grundlage zur Erstellung von Abrechnungsdaten der VERTRAGSÄRZTE welche von der AOK PLUS an die KV Sachsen geliefert werden.

Die AOK PLUS als Betreiber des RKS erhält einen eingeschränkten technischen Zugriff dahingehend, dass die vom eIPS auf den RKS übertragenen elmpfpässe durch die Versicherten der AOK PLUS über gesonderte Zugriffs- und Abbildungsoptionen (vgl. Anlage 6) einsehbar und bearbeitbar sind. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.

Der RKS wird von der AOK PLUS bzw. den von ihr dazu beauftragten IT-Dienstleistern entwickelt und betrieben. Die AOK PLUS stellt den RKS bereit und ist nach den Maßgaben dieser Modellvereinbarung für die Funktionsfähigkeit verantwortlich.

10. IT-Vertragsschnittstelle:

Ist eine S3C-Schnittstelle, die für die Anwendung elmpfpass spezifisch ausgeprägt wurde. Diese wird gemäß dem „Gesamtpaket elmpfpass“ (S3C-KOM, S3C-IPS, S3C-TE/TVZ) und der Schnittstellenbeschreibung „Elektronischer Impfpass“ der gevko über die Impfsoftwarehersteller umgesetzt und ist somit Bestandteil der Impfmanagementsoftware.

Dazu sind der S3C-elmpfpass-Implementierungsleitfaden sowie der zugehörige Anforderungskatalog in der jeweils aktuellen Fassung durch den Impfsoftwarehersteller umgesetzt.

11. Online-Geschäftsstelle (OGS):

Die Online-Geschäftsstelle ist ein Onlineportal der AOK PLUS mit sicherem Identifizierungsverfahren für Versicherte, in dem verschiedene Online-Angebote der AOK PLUS genutzt werden können (zurzeit: <https://plus.meine.aok.de/>). Es ermöglicht im Rahmen des Modellvorhabens die Teilnahmeerklärung für die Versicherten (anstatt zur Erklärung der Teilnahme bei den VERTRAGSÄRZTEN) sowie das Anzeigen, Ändern und Drucken der individuellen elmpfpässe (siehe Anlage 6).

12. Implementierungsschnittstellen zwischen Impfmanagementsoftware und PVS

Als zulässige Implementierungsschnittstellen gelten die GDT und die V3 Schnittstelle.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Voraussetzungen für die Nutzung sowie die Leistungen und deren Vergütung für die VERTRAGSÄRZTE und die Voraussetzungen für die Nutzung durch die Versicherten.
- (2) Zur Dokumentation der durchgeführten Impfungen (Datum der Schutzimpfung, Indikation, Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes, Name der Krankheit, gegen die geimpft wird, sowie Name und Anschrift des impfenden Arztes) für VERTRAGSÄRZTE und Versicherte wird in Ergänzung des personenbezogenen Impfausweises eine IT-gestützte, serverbasierte Dokumentationsmöglichkeit für Impfungen geschaffen. Über die in § 1 genannten technischen Komponenten sollen die Impfungen der Versicherten initial und fortlaufend elektronisch als elmpfpass von den VERTRAGSÄRZTEN erfasst und verwaltet werden.
- (3) Zusätzlich zu den in der VERTRAGSARZTPRAXIS erbrachten Impfungen soll der VERTRAGSARZT Impfungen, die von anderen, nicht an den elPS angebotenen Leistungserbringern (z. B. Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst und Fachärzte für Arbeitsmedizin) erbracht wurden, entsprechend der Angaben im Impfausweis in der Impfmanagementsoftware erfassen und als elektronische Impf-Nachweise im elmpfpass speichern.
- (4) Die VERTRAGSARZTPRAXEN halten dazu die erforderliche elmpfpassausstattung vor und nutzen diese zur Erfassung und Speicherung nach den näheren Maßgaben dieser Modellvereinbarung.
- (5) Die Nutzung des elmpfpasses ist für Versicherte der AOK PLUS und VERTRAGSÄRZTE kostenfrei und bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen dieses Vertrages. Die Versicherten erhalten Zugriffs- und Abbildungsoptionen nach Anlage 6 auf ihren elmpfpass.
- (6) Die AOK PLUS als Betreiber des RKS erhält einen eingeschränkten technischen Zugriff dahingehend, dass die vom elPS auf dem RKS übertragenen elmpfpässe durch die Versicherten der AOK PLUS über gesonderte Zugriffs- und Abbildungsoptionen (vgl. Anlage 6) einsehbar und bearbeitbar sind. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.

§ 3 Teilnahme und Leistungen des VERTRAGSARZTES und Vergütungsvoraussetzungen

- (1) Zur freiwilligen Teilnahme an diesem Vertrag sind niedergelassene und angestellte Vertragsärzte in Vertragsarztpraxen, in Berufsausübungsgemeinschaften, in MVZ gemäß § 95 SGB V bzw. in Einrichtungen gemäß § 105 Absatz 1 und 5 und § 311 Absatz 2 SGB V im Bereich der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV-Bereich) berechtigt. Dies gilt auch für ermächtigte Ärzte und ermächtigte Einrichtungen. Im Folgenden werden die ärztlichen Teilnehmer allgemein als VERTRAGSARZT bezeichnet.
- (2) Die Grundvoraussetzung zur freiwilligen Teilnahme des VERTRAGSARZTES am elmpfpass ist die erstmalige Anlage und/oder Nutzung eines funktionsfähigen elmpfpasses unter Nutzung der Impfmanagementsoftware. Damit akzeptiert der VERTRAGSARZT sämtliche Modellbedingungen und erklärt gleichzeitig, dass diese eingehalten und erfüllt sind. Zusätzlich wird dem VERTRAGSARZT im PVS eine Zusammenfassung aller wesentlichen Leistungsinhalte angezeigt. Dies umfasst auch die Veröffentlichung seines Namens und seiner Praxisanschrift in Leistungserbringerverzeichnissen der KV Sachsen und der AOK PLUS zu diesem Modellvorhaben. Der VERTRAGSARZT kann der Veröffentlichung seiner Daten im Leistungserbringerverzeichnis für die Zukunft widersprechen. Dieser Widerspruch hat keine Auswirkung auf die Teilnahme des VERTRAGSARZTES. Die KV Sachsen informiert die AOK PLUS über den Widerspruch.
- (3) Die Teilnahme des VERTRAGSARZTES an diesem Vertrag endet automatisch mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit, ohne dass es einer diesbezüglichen schriftlichen Kündigung oder eines Ausschlusses bedarf. Das gilt auch für die Beendigung der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung durch die anstellende Arztpraxis oder die anstellende Einrichtung.

Die Teilnahme des VERTRAGSARZTES ist auf die Laufzeit des Modellvorhabens begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag – gleich aus welchem Grund – zwischen den Vertragspartnern in der Region des VERTRAGSARZTES endet.

Sollten die Vertragspartner Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages vornehmen, ist der VERTRAGSARZT über die KV Sachsen oder die Impfmanagementsoftware in geeigneter Form zu informieren. Führt er die Nutzung des elmpfpass fort, akzeptiert er die Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages.

- (4) Voraussetzung für jegliche Leistung und Vergütung im Rahmen des Modellvorhabens, insbesondere die Erfassung und Speicherung des elmpfpasses durch den VERTRAGSARZT, sind das Vorhalten und Nutzen der elmpfpassausstattung und die Zustimmung des Versicherten (Anlage 1).
- (5) Nachfolgende Aufgaben und Leistungen des VERTRAGSARZTES sind mit der Teilnahme am Modellvorhaben elmpfpass verbunden (Vergütungsvoraussetzungen):
 - I. Ersteinschreibung des Versicherten in der VERTRAGSARZTPRAXIS
 - a. Prüfung, ob der Versicherte bereits eine Teilnahmeerklärung abgegeben hat
 - b. Aufklärung des Versicherten über Sinn und Zweck der zusätzlichen Dokumentation im eIPS
 - c. Einholung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten durch Unterzeichnung des jeweils aktuellen Formulars (Anlage 1), Aufbewahrung des Formulars in der Patientenakte der VERTRAGSARZTPRAXIS, Aushändigung der Zweitschrift der Teilnahme- und Einwilligungserklärung inkl. Informationen für Patienten an den Versicherten und entsprechende Dokumentation in der Impfmanagementsoftware. Mit der Dokumentation der Teilnahme in der Impfmanagementsoftware und der Anlage und/oder Nutzung eines elmpfpasses gehen sämtliche Beteiligten, insbesondere die AOK PLUS, davon aus, dass der VERTRAGSARZT seiner Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherten nachgekommen ist und die unterzeichnete Teilnahmeerklärung inklusive der enthaltenen Einwilligung des Versicherten in der VERTRAGSARZTPRAXIS vorliegt. Der Versicherte kann seine Teilnahme auch an einer anderen Stelle erklären (AOK PLUS, anderer Vertragsarzt) und gegenüber der AOK PLUS kündigen bzw. widerrufen. In diesem Fall wird die Teilnahme bzw. die Kündigung/der Widerruf über die elmpfpassausstattung des anfragenden VERTRAGSARZTES angezeigt.
 - d. Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten ist auf Ersuchen im Einzelfall der AOK PLUS zur Verfügung zu stellen.
 - e. Anlage und /oder Nutzung eines elmpfpasses
 - II. wiederholte Nutzung für den Versicherten in der VERTRAGSARZTPRAXIS
 - a. regelmäßige anlassbezogene Dokumentation im elmpfpass
 - b. Überprüfung auf Vollständigkeit, Aktualisierung und Korrekturen, ggf. mit dem Versicherten
 - c. Abgleich mit dem Impfausweis und mit Impfbescheinigungen
 - d. Autorisierung von Impf-Hinweisen in Impf-Nachweise, sofern möglich
 - e. Aushändigen des ausgedruckten elmpfpasses auf Anforderung des Versicherten
- (6) Die Befugnis und Verpflichtung zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen, insbesondere zur Erfassung der versichertenbezogenen Impfdaten, endet mit Widerruf des Versicherten bzw. mit Wirksamwerden eines Kassenwechsels, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder durch Kündigung des Versicherten oder aufgrund der Verweigerung der Teilnahme am Modellvorhaben wegen fehlender Versicherung bei der AOK PLUS. Der VERTRAGSARZT erkennt dies in der Impfmanagementsoftware.
- (7) Die elmpfpassanwendung des Modellvorhabens kann nur in der jeweils aktuellen Fassung des Modellvorhabens bzw. der jeweiligen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Mit Fortführung der Leistungen werden die geänderten Bedingungen vgl. § 9 akzeptiert.

- (8) Der VERTRAGSARZT erklärt sich bereit, an einer Evaluation des Modellvorhabens teilzunehmen, soweit die Arbeitsabläufe in der VERTRAGSARZTPRAXIS nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine darüberhinausgehende Beteiligung an einer Evaluation bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4 Nutzung durch den Versicherten

- (1) Die Nutzung und Teilnahme der Versicherten am elmpfpass ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der AOK PLUS. Der Versicherte hat keinen Anspruch darauf, dass seine behandelnden VERTRAGSÄRZTE an diesem Modellvorhaben teilnehmen. Zur Nutzung und Teilnahme des Versicherten am elmpfpass ist eine vom Versicherten abgegebene Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) erforderlich. Für die Nutzung des elmpfpasses für Kinder und Jugendliche stimmt der Erziehungsberechtigte bzw. Sorgeberechtigte gesondert zu. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung wird der AOK PLUS auf Anforderung zum Verbleib übermittelt.
- (2) Die Nutzung durch den Versicherten richtet sich nach den Nutzungsbedingungen i. V. m. der Modellvereinbarung. Die Einzelheiten dazu sind in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung aufgeführt. Der Versicherte ist berechtigt, von seinem behandelnden und die elmpfpassausstattung nutzenden VERTRAGSARZT einen Ausdruck über die in seinem elmpfpass gespeicherten Daten zu erhalten. Mit der Erklärung seiner Teilnahme am Modell elmpfpass erteilt er auch seine Einwilligung zur erforderlichen Datenverarbeitung und ermächtigt den VERTRAGSARZT, die erfolgten Impfungen im elmpfpass gemäß § 2 Abs. 1 zu dokumentieren.
- (3) Der AOK PLUS steht es frei, den Versicherten eine Nutzung des elmpfpasses über andere Zugriffs- und Abbildungsoptionen (Anlage 6) zu ermöglichen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Versicherte berechtigt, Impfungen selbst zu erfassen (z. B. als Abschrift vom bisherigen Impfausweis). Die vom Versicherten erfassten Angaben/Daten werden auf dem eIPS gespeichert. Im elmpfpass werden sie als Impf-Hinweise gesondert angezeigt. Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten, sobald diese Zugangswege nutzbar sind. Die Anlage 6 wird dementsprechend weiterentwickelt.
- (4) Die elmpfpassanwendung kann nur in der jeweils aktuellen Fassung des Modellvorhabens bzw. gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Mit Fortführung der Nutzung werden die geänderten Bedingungen (vgl. § 9) akzeptiert.
- (5) Die Nutzung und Teilnahme des Versicherten endet mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der AOK PLUS oder durch Kündigung/Widerruf der Teilnahmeerklärung durch den Versicherten gegenüber der AOK PLUS.
- (6) Nach Beendigung der Nutzung und Teilnahme des Versicherten am Modell elmpfpass wird letztmalig eine Übersicht über die im elmpfpass gespeicherten Informationen durch die AOK PLUS an den Versicherten übermittelt. Dies erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserlangung durch die AOK PLUS. Danach wird der elmpfpass des Versicherten vom eIPS gelöscht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Leistungen und Nutzung der AOK PLUS

- (1) Die AOK PLUS stellt den eIPS als Applikation im SNK und den RKS zur Umsetzung des Modellvorhabens elmpfpass zur Verfügung und leistet Support und Service selbst oder durch beauftragte Dienstleister. Die Einzelheiten dazu, insbesondere zur Verfügbarkeit, Service etc. sind in Anlage 5 geregelt.
- (2) Die AOK PLUS stellt sicher, dass zu Beginn des Regelbetriebs eine Zertifizierung der KBV für den eIPS als Applikation und den Datentransfer zwischen eIPS und RKS vorliegt.

- (3) Der Inhalt der elmpfpässe wird genutzt, um den Versicherten Informationen zu seinem Impfstatus zu geben und ihn über Impfeempfehlungen zu informieren. Dies geschieht nicht durch einzelne Mitarbeiter, sondern durch ein technisches Regelwerk auf dem RKS.
- (4) Der RKS beinhaltet das TVZ des Modellvorhabens. Die AOK PLUS greift technisch auf den RKS zu, um entsprechende Informationen hinsichtlich der Teilnehmer am Modell elmpfpass abzurufen. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.
- (5) Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten über das Modellvorhaben und über die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Versicherten sowie über die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmebedingungen.
- (6) Die AOK PLUS stellt Abrechnungsdaten über Impfungen gesondert als Impf-Hinweise im elmpfpass kenntlich gemacht zur Verfügung.
- (7) Die finanziellen Mittel für die Vergütung der VERTRAGSÄRZTE stellt die AOK PLUS der KV Sachsen quartalsweise außerbudgetär zur Verfügung und übermittelt ihr die zur Vergütung der erbrachten elmpfpass-Leistungen notwendigen Abrechnungsdaten nach Anlage 4.
- (8) Nach Beendigung der Teilnahme des Versicherten am Modellvorhaben veranlasst die AOK PLUS die Beendigung der Teilnahme im Teilnahmeverzeichnis auf dem RKS und die Löschung des elmpfpasses entsprechend der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Speicherung von Abrechnungs- und Sozialdaten.
- (9) Die Dokumentation über die Teilnahme des Versicherten am Modellvorhaben verbleibt in der AOK PLUS, sofern der Versicherte seine Teilnahme schriftlich gegenüber der AOK PLUS erklärt. Erfolgt die Teilnahmeerklärung durch den Versicherten beim VERTRAGSARZT, so verbleibt diese bei dem jeweiligen VERTRAGSARZT. Die von der AOK PLUS im Bedarfsfall vom VERTRAGSARZT angeforderte Kopie der Teilnahmeerklärung (vgl. § 4 Abs. 1) verbleibt zum Nachweis und für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und Aufgaben bei der AOK PLUS. Nach dem Ausscheiden und unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen wird diese vernichtet, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt wird.

§ 6 Leistungen der KV Sachsen

- (1) Die KV Sachsen informiert die VERTRAGSÄRZTE über das Modellvorhaben und gewinnt VERTRAGSÄRZTE für eine Pilotierung des Modells.
- (2) Die KV Sachsen verarbeitet die von der AOK PLUS übermittelten Abrechnungsdaten gemäß Anlage 4, vergütet die seitens der VERTRAGSÄRZTE erbrachten Leistungen im Rahmen der regelhaften Honorarvergütung und stellt die vergüteten Leistungen der AOK PLUS in Rechnung.
- (3) Die der KV Sachsen mit der Umsetzung dieser Vereinbarung direkt entstehenden einmaligen Aufwendungen (bis zu einem Betrag von 15.000 Euro) und laufenden Aufwendungen (bis zu einem Betrag von 900 Euro pro Quartal) werden, soweit sie nicht durch die Verwaltungskostenumlage auf die hier vereinbarten Vergütungen abgedeckt sind, von der AOK PLUS vollständig erstattet. Über die Höhe des Aufwandsersatzes verständigen sich die Vertragspartner separat.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung sind in Anlage 4 geregelt.
- (2) Mit Beendigung der Teilnahme des Versicherten am Modellvorhaben können keine versichertenbezogenen Leistungen vergütet werden. Die Beendigung der Teilnahme wird durch entsprechende Funktionalitäten in der Impfmanagementsoftware dargestellt.

§ 8 Kommunikation

- (1) Die AOK PLUS und die KV Sachsen erstellen ein gemeinsames Konzept für die Kommunikation des Modellvorhabens gegenüber den VERTRAGSÄRZTEN in Sachsen.
- (2) Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Information der VERTRAGSÄRZTE trägt die KV Sachsen. Die Distributionswege der AOK PLUS können von der KV Sachsen mitgenutzt werden.
- (3) Die organisatorische und finanzielle Verantwortung für die Information der Versicherten trägt die AOK PLUS. Die Distributionswege der KV Sachsen können von der AOK PLUS mitgenutzt werden.

§ 9 Änderung der Modell-/Nutzungsbedingungen

- (1) Die Vertragspartner und/oder der jeweilige Herausgeber von Nutzungsbedingungen behalten/behält sich das Recht vor, die Modell- und/oder Nutzungsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu erweitern, sofern dies erforderlich erscheint und die Versicherten und/oder VERTRAGSÄRZTE als Nutzer nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden. Eine Änderung kann insbesondere notwendig sein, um eine Fortentwicklung oder Anpassungen an eine Änderung des technischen Standes oder der Rechtslage vorzunehmen.
- (2) Eine Änderung oder Ergänzung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in geeigneter Art und Weise in Textform bekanntgegeben. In der Regel erfolgt der Hinweis auf die Anpassung der Nutzungsbedingungen durch Bekanntgabe in der OGS, auf der Homepage der KV Sachsen sowie in der Impfmanagementsoftware.
- (3) Mit der Unterrichtung über die Änderungen der Nutzungsbedingungen sind die Nutzer auf die Möglichkeit der Beendigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, besonders hinzuweisen.
- (4) Die elmpfpassanwendung kann nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Modell- und/oder Nutzungsbedingungen genutzt werden. Der Nutzer hat das Recht, einer Änderung oder Ergänzung innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung und Möglichkeit der Kenntnisnahme gegenüber dem Anbieter zu widersprechen und die Nutzung gemäß § 3 Abs. 4, 5 und 6 bzw. § 4 Abs. 5 und 6 zu beenden. Sonstige Kündigungsrechte, insbesondere das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung, bleiben hiervon unberührt. Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb der Widerspruchsfrist oder nutzt er die Leistungen danach weiterhin, gilt die Änderung oder Ergänzung als angenommen und wird Vertragsbestandteil.

§ 10 Evaluation

Begleitend zum Modellvorhaben erfolgt eine externe Evaluation zu den Vertragszielen. Die Auswahl des Evaluators erfolgt durch die AOK PLUS. Die Kosten der Evaluation werden von der AOK PLUS getragen. Die AOK PLUS informiert die KV Sachsen über die Ergebnisse der Evaluation.

§ 11 Vertragsbeirat

- (1) Zum Zweck der Begleitung und Weiterentwicklung dieses Vertrages bilden die Vertragspartner einen Vertragsbeirat. Der Vertragsbeirat setzt sich aus Vertretern der AOK PLUS und der KV Sachsen zusammen. Der Vertragsbeirat konstituiert sich spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages, organisiert von der AOK PLUS.

- (2) Zu den Aufgaben des Vertragsbeirates gehören insbesondere:
 - (a) Vorschläge zur Begleitung und Weiterentwicklung des Vertrages,
 - (b) Klärung von Fragen der praktischen Umsetzung dieses Vertrages,
 - (c) Abstimmung über den Einsatz neuer Anwendungsspezifikationen der IT-Vertragsschnittstelle,
 - (d) Überprüfung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Annahmen
- (3) Entscheidungen können auch auf dem Schriftweg herbeigeführt werden. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist der Vertragsbeirat binnen eines Monats einzuberufen.
- (4) Die Aufwendungen für die Vertreter im Vertragsbeirat trägt der entsendende Vertragspartner selbst.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Ausnahme der Anlage 4 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft und kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2020. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, zum 30. Juni 2026.
- (2) Die Anlage 4 zur Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Dies gilt insbesondere bei gesetzlichen Änderungen oder Weisungen von Aufsichtsbehörden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das gesamte Modellvorhaben ist vom partnerschaftlichen, loyalen und vertrauensvollen Zusammenwirken und vom Erfolgswillen der am Modellvorhaben Beteiligten getragen. Die am Modellvorhaben Beteiligten sind sich darüber bewusst und einig, dass bei Abschluss der Modellvereinbarung nicht alle Umstände und Möglichkeiten, die sich infolge der Erfahrungen bei der Umsetzung, aus dem Stand von Wissenschaft und Technik, aus der künftigen Entwicklung oder aus Änderungen der sonstigen für das Modellvorhaben wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie stimmen daher überein, alle aufkommenden Probleme und/oder Meinungsverschiedenheiten partnerschaftlich und mit dem Ziel einer erfolgreichen Umsetzung und Fortführung unter Wahrung und Rücksichtnahme der berechtigten Interessen aller Beteiligten zu lösen und die Vereinbarung, wenn nötig, anzupassen.
- (2) Sollte der Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt er im Übrigen wirksam, es sei denn, die Bestimmung ist so wesentlich für den Vertragszweck, dass das Festhalten an diesem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- (3) In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner anstelle der Vertragslücke oder der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung diejenige durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Jede Partei kann ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, soweit nicht in der Vereinbarung anderweitig geregelt, nur mit der vorherigen, eindeutigen und schriftlichen Zustimmung der anderen Partei an Dritte übertragen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dresden, den 4. DEZ. 2018

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS